

Staatsgesetz über die Allgemeine Wahl

I. Zusammensetzung

Die Allgemeine Wahl setzt sich zusammen aus der Parlamentswahl und der Wahl zum Monarchen. Jeder Staatsbürger ist voll wahlberechtigt. Das Recht auf Wahlteilnahme wird nur den am Wahltag anwesenden Staatsbürgern gewährleistet. Die Wahlkommission behält sich Ausnahmeregelungen vor.

II. Wahlkommission

Die Wahlkommission leitet die Wahl. Eingesetzt vom Orga-Team ist sie für die Vorbereitung, Durchführung, Stimmauszählung und Ergebnisverkündung zuständig. Die Wahlkommission hat keine freie Entscheidungsbefugnis und ist an die Staatsgesetze über die Allgemeine Wahl und die Parteien in Schlopolis gebunden. Vorstand und Verantwortlicher der Wahlkommission ist der intern gewählte Wahlleiter. Mit Beginn der Anmeldephase ist eine Mitgliedschaft in der Wahlkommission für Kandidaten der Wahl nicht mehr zulässig.

III. Zulassung zur Wahl

Die Wahlkommission lässt Parteien und Kandidaten zur Allgemeinen Wahl zu.

- 1) Eine Partei wird zur Wahl zugelassen, wenn sie die formalen Bedingungen des Staatsgesetzes über Parteien erfüllt.
- 2) Ein Kandidat zur Wahl des Monarchen wird zur Wahl zugelassen, wenn er die Verfassung anerkennt und sich zur Überparteilichkeit bekennt.

IV. Vorbereitung der Wahl

Die Vorbereitung der Allgemeinen Wahl erfolgt nach folgendem Zeitplan:

- 1) *Anmeldebeginn:* Die Wahlkommission gibt den Staatsbürgern die Möglichkeit, Parteien und Kandidaten zur Wahl anzumelden. Die Wahlkommission prüft die Anmeldung so schnell wie möglich und fällt eine Entscheidung, die sie den Kandidaten mitteilt.
- 2) *Informationsphase:* Ab Anmeldebeginn informiert die Wahlkommission die Staatsbürger intensiv über Aufbau und Ablauf sowie den Termin der Wahl. Hierzu wird auf verschiedene Informationskanäle zurückgegriffen.

- 3) *Anmeldefrist*: Nach einer von der Wahlkommission vorher festgelegten und veröffentlichten Zeitspanne endet die Frist zur Anmeldung von Kandidaten und Parteienanmeldungen.
- 4) *Wahlkampf*: Ab diesen Zeitpunkt bis zur Wahl läuft die offizielle Wahlkampfphase: Die Wahlkommission ermöglicht, wenn möglich, Veranstaltungen, bei denen sich alle zugelassenen Parteien und Kandidaten den Staatsbürgern chancengleich präsentieren können. Es ist den Parteien und Kandidaten gestattet, Werbe- und Informationsplakate auf explizit gekennzeichneten Flächen in der Schule auszustellen.

V. Durchführung der Wahl

Am Wahltag ist jeder anwesende Staatsbürger von Schlopolis zur Wahl aufgerufen. Nach der Einweisung erhält jeder Wählende den Zugang zur Online-Wahlseite, auf der er jeweils maximal eine Stimme für eine Partei, eine Stimme für den Direktkandidaten seiner Jahrgangsstufe und für einen Kandidaten für das Amt des Monarchen abgeben darf. Das System verhindert, dass zu viele Stimmen durch Anklicken abgegeben werden. Die Wahl findet im Wahllokal statt.

VI. Auszählung und Ergebnisverkündung

Die Wahl ist beendet, sobald die letzten planmäßig anwesenden Staatsbürger ihre Wahlentscheidung abgegeben haben. Ab diesem Zeitpunkt wird das Wahllokal für die Öffentlichkeit geschlossen und die Wahlkommission beginnt mit der Stimmenauszählung. Sind die Stimmen fertig ausgezählt und ist das Ergebnis errechnet worden, so wird dieses unverzüglich nach der Feststellung der Gültigkeit bekannt gegeben.

VII. Feststellung der Gültigkeit der Wahl

Folgende Bedingungen sind zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl nötig:

- 1) Der Wahlleiter erklärt die Wahl nach seinem persönlichen Ermessen als aussagekräftig. Der Richtwert dafür liegt bei einer Wahlbeteiligung von 75%.
- 2) Es liegt kein schwerwiegender oder begründeter Verdacht auf Wahlmanipulation vor.
- 3) Das errechnete Ergebnis wird vom Wahlleiter und von einem neutralen Beobachter des Lehrerkollegiums anerkannt und bestätigt.

VIII. Ausnahmesituationsprotokoll

- 1) Sollten vor oder während der Wahl, oder vor erfolgreicher Feststellung der Gültigkeit der Wahl nach gemeinschaftlicher und einstimmiger Ansicht des Wahlleiters, des neutralen Wahlbeobachters des Lehrerkollegiums sowie eines Verantwortlichen des Orga-Teams eine unvorhergesehene Ausnahmesituation eintreten, so kann gemeinschaftlich und einstimmig das Ausnahmesituationsprotokoll aktiviert werden.
- 2) Ist das Ausnahmesituationsprotokoll aktiviert, hat die Wahlkommission gemeinsam mit der zu Rate gezogenen Schulleitung volle und freie Gestaltungs- und Entscheidungsbefugnis über die Wahl betreffende Sachlagen. Einschließlich aber nicht ausschließlich zählen hierzu:
 - a) Zur Wahl zugelassene Kandidaten
 - b) Durchführungsmodus der Wahl
 - c) Termin der Wahl
 - d) Auszählung der Wahl
 - e) Gültigkeit der Wahl
- 3) Eine Aktivierung des Ausnahmesituationsprotokolls muss nachträglich innerhalb des Orga-Teams gerechtfertigt und diskutiert werden. Entscheidungen innerhalb des Protokolls müssen im Nachhinein vom Orga-Team abegesnet werden, ansonsten verlieren sie ihre Gültigkeit.

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 1

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 2